



Anforderungen an Hochwasserrückhaltebecken zur Umsetzung integraler Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzepte

Stand Januar 2019

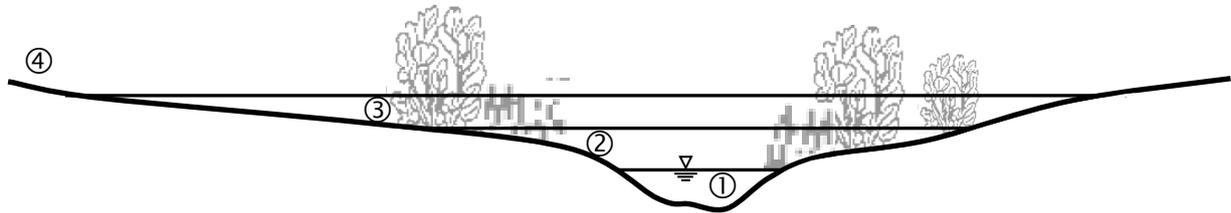
Für Rückhaltebecken, die sich aus den integralen Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzepten nach Nr. 6.1 ergeben und nach Nr. 1.1 gefördert werden sollen, gelten im Regelfall folgende Anforderungen:

- a) Im Sinn eines integralen Hochwasserschutzkonzeptes sind außerhalb des Rückstaubereichs des Beckens zusätzliche Maßnahmen in der Fließgewässerstrecke zur Verbesserung des natürlichen Rückhalts, der Gewässerqualität (Nährstoffrückhalt, Verminderung der Erosion und des Oberbodeneintrags) und der Gewässerökologie (Umsetzung des Gewässerentwicklungskonzeptes) in einer Größenordnung von 10 % der Gesamtkosten der Hochwasserschutz- und Rückhaltemaßnahme vorzusehen. Diese sind Teil des Vorhabens und werden mit dem gleichen Zuwendungssatz gefördert. Für den Fall, dass am betrachteten Gewässer keine ökologischen Aufwertungsmaßnahmen in dieser Größenordnung möglich sind, so sind entsprechende Maßnahmen an anderen Gewässern dritter Ordnung im Gemeindegebiet vorzusehen, vorzugsweise an WRRL-Oberflächenwasserkörpern, für die im aktuellen Maßnahmenprogramm „hydro-morphologische Maßnahmen“ vorgeschlagen werden.
- b) Eine ökologische Aufwertung im Beckenbereich gemäß dem nachfolgenden Schema ist zur Verstärkung der integralen Wirkung notwendig. Diese ist Teil des Beckenvorhabens und wird mit dem gleichen Zuwendungssatz gefördert.
- c) Bei der Lage, Dimensionierung und Gestaltung der Becken sind die Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu berücksichtigen. Neben der Durchgängigkeit ist auf eine zeitlich begrenzte Stauwirkung zu achten (kein Dauerstau).
- d) Die Becken werden als ungesteuerte Rückhaltebecken ausgeführt.
- e) Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten (z. B. DIN 19700, DWA-Merkblatt 522). Insbesondere ist eine ausreichend bemessene und

hydraulisch überlastbare Hochwasserentlastung vorzusehen (z. B. befestigte Dammscharte, Flutmulde oder Notentlastung).

- f) Der Grundablass ist wirksam gegen Verklausung zu schützen (z. B. räumlicher Rechen mit ausreichendem Anströmquerschnitt – mindestens zehnfacher Abflussquerschnitt des Grundablasses).
- g) Eine regelmäßige Unterhaltung der Anlage durch den Betreiber/ Unterhaltspflichtigen ist zu gewährleisten. Hierfür sind eine Betriebsvorschrift und die Benennung eines für den Betrieb Verantwortlichen notwendig. Dies ist auch Voraussetzung für die Bauabnahme.
- h) Die Bauabnahme erfolgt durch einen anerkannten Sachverständigen (Ausführung gemäß den genehmigten Planunterlagen). Die Niederschrift zur Bauabnahme ist mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.
- i) Nach Abschluss wesentlicher Bauabschnitte kann eine im Rahmen des integralen Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzepts erstellte Überschwemmungsgebietsberechnung durch entsprechende Überrechnung aktualisiert werden, um die Schutzwirkung der fertiggestellten Bauabschnitte darzustellen und das Überschwemmungsgebiet an die neue Schutzsituation anzupassen. Die Berechnung kann gemeinsam mit dem Bauvorhaben gefördert werden.

Schema für ökologische Aufwertung im Beckenbereich und Vorschlag für Eigentumsregelung



- | | |
|--|---|
| ① < MQ | Sohlanhebung bei eingetieften Gewässern,
Störsteine, Wurzelstöcke (ggf. Sicherung) |
| ② MQ – HQ _{häufig} | Uferrückbau, Aufweitungen, Schilfbereiche,
Gehölzstreifen, möglichst breite Ausuferungs- und
Sedimentationsbereiche, natürliche Sukzession;
Erwerb durch Vorhabensträger notwendig |
| ③ HQ _{häufig} – HQ ₅ | Umgestaltung wie bei ②,
alternativ: Verpachtung als extensives Grünland;
Erwerb durch Vorhabensträger soweit möglich |
| ④ > HQ ₅ | keine beckenbedingte Bewirtschaftungseinschrän-
kung; Verbleib beim Grundstücksbesitzer, Entschädi-
gung bei
Überstau, Grunddienstbarkeit empfohlen |